

Zurich Hochzeitsversicherung

Kundeninformation nach VVG und
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)



Einfach anrufen!
Wir sind für Sie da.

Help Point
0800 80 80 80

Aus dem Ausland
+41 44 628 98 98

Kundeninformation nach VVG

Versicherer ist die Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG (Zurich) mit Sitz am Mythenquai 2, CH-8002 Zürich, eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in den nachfolgenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie in den anwendbaren Gesetzen, insbesondere im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG), geregelt.

Aus den AVB ergeben sich:

- die versicherten Risiken
- der Umfang des Versicherungsschutzes
- Ausschlüsse
- Laufzeit und Beendigung des Versicherungsvertrags
- die Obliegenheiten im Schadenfall

Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem VVG.

Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind unter www.zurich.ch/hochzeit ersichtlich.

Zurich kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt, beenden. Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch Zurich, beenden; in diesem Fall besteht kein Anspruch auf Prämienrückerstattung. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus dem VVG.

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten. Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hochzeitsversicherung Ausgabe 06/2017

Art. 1 Beginn und Dauer der Versicherung

Der Versicherungsschutz beginnt am Folgetag der Prämienzahlung und dauert 12 Monate.

Art. 2 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Hochzeitsfeiern in Europa.

Art. 3 Versicherte Personen

Versichert sind das bei Versicherungsabschluss registrierte Brautpaar und andere Personen, die sich an derselben Hochzeitsfeier finanziell beteiligen.

Es können nur Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein versichert werden.

Art. 4 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die Hochzeitsfeier nach der standesamtlichen und/oder der kirchlichen Trauung. Als versicherte Hochzeitsfeier gilt auch die Feier nach der Eintragung der Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare.

Art. 5 Versicherte Ereignisse

Versicherungsschutz wird gewährt, sofern eines der folgenden Ereignisse zur Absage oder zum Abbruch der Trauung bzw. Eintragung oder der Hochzeitsfeier führt:

5.1

- Die Braut oder der Bräutigam bzw. einer der eingetragenen Partner,
- die Angehörigen der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]) oder
- die Trauzeugen

erkranken ernsthaft, verunfallen schwer oder sterben.

5.2

Die unerwartete Trennung des Brautpaares vor der Hochzeitsfeier.

5.3

Die Veranstaltungsräume können aufgrund eines Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses oder einer Doppelbuchung nicht benutzt werden.

Als Elementarereignisse gelten Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von 75 km/h oder mehr, der in der Umgebung der versicherten Person/Sache Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben.

5.4

Die Anreise der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner, der Trauzeugen oder der Angehörigen der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner (Kinder, Eltern, Grosseltern oder Geschwister [abschliessende Aufzählung]) zur Trauung bzw. Eintragung oder Hochzeitsfeier wird aufgrund von Elementarereignissen, behördlichen Massnahmen oder aufgrund einer Panne oder eines Unfalls des zur Anreise benutzten Verkehrsmittels verunmöglicht.

5.5

Das Eigentum der Braut oder des Bräutigams bzw. eines der eingetragenen Partner wird infolge Einbruchdiebstahls, Feuer- oder Wasserschadens oder eines Elementarereignisses zu Hause schwer beeinträchtigt und die Anwesenheit zu Hause ist während der Trauung bzw. der Eintragung oder der Hochzeitsfeier unerlässlich.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hochzeitsversicherung Ausgabe 06/2017

5.6

Der Veranstalter oder sonstige gewerbliche Leistungserbringer, welche mit der Durchführung der Hochzeit beauftragt sind, können aufgrund von Insolvenz ihre Leistungen nicht erbringen.

Art. 6 Leistungsvoraussetzung

Leistungen werden nur erbracht, wenn der Termin für die standesamtliche und/oder kirchliche Trauung bzw. für die Eintragung der Partnerschaft vor dem Eintreten des versicherten Ereignisses definitiv festgelegt ist und dieser in die Versicherungsdauer fällt.

Art. 7 Leistungen

Beim Eintritt eines versicherten Ereignisses werden die gesetzlich oder vertraglich geschuldeten Stornokosten bzw. die vergeblich geleisteten Anzahlungen vergütet.

Allein anspruchsberechtigt ist das registrierte Brautpaar, das bei mehreren Versicherten für die Aufteilung der Leistungen verantwortlich ist.

Die Versicherungsleistungen sind auf CHF 20'000 während der gesamten Versicherungsdauer begrenzt.

Art. 8 Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro Ereignis beträgt CHF 200.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 9 Ausschlüsse

9.1 Nicht versicherte Ereignisse

Keine Leistungen werden erbracht für Folgen im Zusammenhang mit:

- Polterabenden
- Schwangerschaft oder Geburt, sofern das ärztlich prognostizierte Datum der Niederkunft weniger als 2 Monate nach dem Hochzeitstermin liegt
- versicherten Ereignissen, die bei Vertragsabschluss bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für versicherte Personen bei Vertragsabschluss erkennbar war

9.2 Weitere Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden infolge von:

- Eingehen von Wagnissen (Handlungen, mit denen man sich einer grossen Gefahr aussetzt);
- Grobfahrlässigkeit und Vorsatz
- behördlicher Verfügung, z. B. Haft oder Ausreiseperr
- kriegerischen und terroristischen Ereignissen, Unruhen aller Art und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben und vulkanischen Eruptionen, Epidemien, Pandemien und atomaren Unfällen

Art. 10 Obliegenheiten im Schadenfall

Die anspruchsberechtigte Person hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses

- Zurich unverzüglich zu benachrichtigen: Telefon 0800 80 80 80 (aus dem Ausland: +41 (0)44 628 98 98) und
- die bei Versicherungsabschluss erhaltene Versicherungsbestätigung, die Original-Veranstaltungsrechnungen sowie Dokumente, welche den Eintritt des Schadenfalls belegen (z. B. Arztzeugnis, Annullierungsabrechnung etc.), einzureichen.

Art. 11 Verletzung von Obliegenheiten

Bei Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten können die Leistungen abgelehnt oder gekürzt werden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Art. 12 Ansprüche gegenüber Dritten und anderen Leistungserbringern

12.1

Erbringt Zurich Leistungen, für die der Versicherte auch bei Dritten oder anderen Leistungserbringern hätte Ansprüche geltend machen können, gehen diese Ansprüche im Zeitpunkt der Leistungserbringung durch Zurich auf Zurich über.

12.2

Bestehen Ansprüche gegenüber Dritten oder anderen Leistungserbringern, beschränkt sich die Deckung aus diesem Vertrag auf den Teil der Leistungen, der die Leistungen aus anderen Verträgen übersteigt.

12.3

Für Selbstbehalte aus anderen Versicherungspolice wird keine Leistung erbracht.

Art. 13 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer bzw. dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz von Zurich
- der schweizerische oder liechtensteinische – nicht aber ein anderer, ausländischer – Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten

Der Versicherungsvertrag untersteht schweizerischem Recht, insbesondere dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG).

Art. 14 Mitteilungen

Mitteilungen sind an die Zurich Versicherungs-Gesellschaft AG, «Hochzeitsversicherung», Postfach, CH-8085 Zürich, zu richten. Für telefonische Mitteilungen steht die Telefonnummer 0800 80 80 80 zur Verfügung.

Art. 15 Datenbearbeitung

Zurich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für statistische Auswertungen. Ebenso kann Zurich die Daten für Marketingzwecke bearbeiten (z. B. Analysen, Erstellung Kundenprofile), diese mit Daten von Drittquellen anreichern und die Daten an andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG in der Schweiz sowie an die Sammelstiftungen der beruflichen Vorsorge der Zurich Lebensversicherungs-Gesellschaft AG für Marketingzwecke bekannt geben. Das Kundenprofil dient der Optimierung der Leistungserbringung und der Unterbreitung von individuellen Angeboten durch die vorgenannten Gesellschaften und deren Vertrieb. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Zurich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG zur Bearbeitung weiterleiten.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für die Hochzeitsversicherung Ausgabe 06/2017

Zurich kann Dritte sowie andere Gesellschaften der Zurich Insurance Group AG, insbesondere im Zusammenhang mit der umfassenden oder teilweisen Auslagerung von Geschäftsbereichen und Dienstleistungen (z. B. Vertragsverwaltung, Zahlungsverkehr, Inkasso, IT) mit der Bearbeitung der Daten, inklusive besonders schützenswerter Daten, beauftragen. Dritte und Auftragnehmer (innerhalb und ausserhalb der Zurich Insurance Group AG) können in der Schweiz oder im Ausland ansässig sein. Erfolgt dabei eine Übermittlung der Daten in Länder, in denen eine Gesetzgebung für einen angemessenen Schutz der Daten fehlt, so gewährleistet Zurich durch hinreichende Garantien den Schutz der Daten.

Ferner kann Zurich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen und die Daten zur Erfüllung regulatorischer oder gesetzlicher Pflichten oder zur Wahrung berechtigter Interessen offenlegen. Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte kann bei Zurich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte verlangen.

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG

**Haben Sie noch Fragen? Wir beantworten
diese gerne unter 0800 80 80 80 oder per E-Mail:
to-go@zurich.ch**

Zürich Versicherungs-Gesellschaft AG
Hagenholzstrasse 60
8050 Zürich
Telefon 0800 80 80 80
www.zurich.ch